



## Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

### A. Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist gemäß § 36 Gewerbeordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung der IHK Köln geregelt.

### B. Bestimmungszweck

Die öffentliche Bestellung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Sie ist keine Zulassung zu einem Beruf und auch nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger. Sie soll Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet überdurchschnittlich sachkundige und erfahrene Personen zu Verfügung stellen, wenn ein Bedarf dafür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach sachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen. Diese werden von der IHK Köln unter strengen Kriterien überprüft und überwacht.

### C. Bestimmungsvoraussetzungen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn:

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht;
- der Antragssteller eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland unterhält. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk sich die Niederlassung bzw. bei mehreren der Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit befindet;
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen;
- erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachgewiesen werden;
- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind;
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind;
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird und
- der Antragssteller nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.

### D. Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Es sind erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen (abrufbar auf der Internet-Seite des Instituts für Sachverständigenwesen, IfS e.V., unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)). Zur besonderen Sachkunde gehört auch

und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (zum Beispiel Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen sowie ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis beziehungsweise einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen überprüfen kann. Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der besonderen Sachkunde wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel gerichtliche Verfahren).

### **E. Verfahren**

Das Verfahren wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. In dem Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für das der Antragsteller vereidigt werden will. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebietes mit der IHK zu erörtern (Liste der öffentlich bestellten Sachverständigen mit den jeweiligen Sachgebieten unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)).

Der Nachweis der besonderen Qualifikation kann beispielsweise durch Vorlage erstatteter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und gegebenenfalls weiteren Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze und so weiter, durch Einholung von Referenzen etcetera erbracht werden.

In den meisten Fällen wird die IHK die Einschaltung eines Fachgremiums empfehlen. Bei dem hierfür besonders eingerichteten unabhängigen Fachgremium wird dann durch eine schriftliche und/oder mündliche Überprüfung der Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht.

### **F. Antragsunterlagen**

Um die notwendigen Erklärungen und Informationen zu erhalten, haben wir aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Antragsbogen und Personalbogen entwickelt. Dem Antrag sind unter anderem hinzuzufügen:

- Antragsbogen mit Angabe des Sachgebietes, auf dem die Vereidigung gewünscht wird;
- Personalbogen mit Passfoto;
- tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang;
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung;
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis;
- aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- Abschriften beziehungsweise (beglaubigte) Kopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, Arbeitszeugnisse, Schul- und Berufsabschluss-Zeugnisse, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen;
- Durchschriften von etwa drei bis zehn selbstständig erstatteten Gutachten, die bereits auf dem beantragten Sachgebiet erstellt wurden. Die Auswahl der Gutachten kann je nach Fachgebiet besonderen Auswahlkriterien unterliegen. Es empfiehlt sich, vor der Auswahl eine Rücksprache mit der IHK zu halten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll wegen der vorgelegten Gutachten die Einverständniserklärung des Auftraggebers eingeholt werden. Ist diese nicht zu erlangen, sind Name und Anschrift des Auftraggebers zu anonymisieren;
- Referenzliste, Angabe von etwa fünf bis zehn Referenzpersonen (vollständiger Name mit gegebenenfalls Titel, Anschrift, Angabe zur beruflichen Funktion/Stellung der Referenzperson)

- gegebenenfalls Freistellungserklärung des Arbeitgebers;
- gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze und so weiter;
- Erklärungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der persönlichen Zuverlässigkeit (siehe Vordruck).

### **G. Kostenhinweise**

Nach der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Köln beträgt die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages

- auf Erstbestellung als Sachverständiger Euro 800,00

Die gegebenenfalls durch die Überprüfung des Antrages, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien, anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr zu erstatten (beziehungsweise gegebenenfalls schon vorher durch einen Kostenvorschuss abzudecken).

### **H. Auskunft**

In diesem Merkblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die Industrie- und Handelskammer zu Köln gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Stand: Mai 2012**

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Kathrin Hausmann

Tel. 0221 1640-321

Fax 0221 1640-329

E-Mail: [kathrin.hausmann@koeln.ihk.de](mailto:kathrin.hausmann@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 - 26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)